

schub einer beabsichtigten Maßnahme führen kann. Darin muß jedoch nicht notwendig eine von Verfassung wegen zu verhindernde Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Betätigung liegen, zumal sich auch die Wissenschaftsfreiheit nicht schrankenlos durchsetzen kann, sondern Einschränkungen durch den gesetzlichen Schutz anderer Rechtsgüter hinnehmen muß, solange diese die Freiheitsverbürgung zugunsten von Wissenschaft und Forschung nicht unmittelbar in ihrer Substanz berühren (vgl. dazu BVerfGE a.a.O. S. 122). Ob es in besonders gelagerten Fällen zu einer solchen Beeinträchtigung kommen kann, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Klärung weil der festgestellte Sachverhalt dafür keinerlei Anhalt bietet.

Aus alledem folgt, daß die Garantie des Art. 5 Abs. 3

Satz 1 GG die Inanspruchnahme des dem Antragsteller in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang zustehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechtes nicht nur nicht ausschließt, sondern daß sie durch diese Befugnisse des Antragstellers nicht einmal bleibend berührt werden kann. Ob die in § 94 LPVG BW getroffene Regelung die Freiheit von Wissenschaft und Forschung auch in jedem anderen Sachzusammenhang in dem von Verfassungswegen zu gewährleistenden Maß sichert, muß unerörtert bleiben, weil im vorliegenden Verfahren nur das konkrete Begehren des Antragstellers zu prüfen ist.

Die Rechtsbeschwerde und die Anschlußrechtsbeschwerde sind sonach zurückzuweisen.“

STEUERRECHT

Die OFD Köln hat mit der im folgenden abgedruckten Verfügung vom 26.7.1985 (S 2354-27 — St 121) zu der Frage Stellung genommen, ob die Aufwendungen für Heimcomputer als Werbungskosten angesehen werden können. Durch diese Verfügung ist die Verfügung vom 14.3.1985 (S 2525-8 — St 121/St 122) als überholt zu betrachten. Für die Ansicht der OFD Düsseldorf ist die Verfügung vom 4.10.1985 (S 2354 A — St 12) heranzuziehen (vgl. IuR 1/1986, S. 42).

Aufwendungen für Heimcomputer als Werbungskosten

Verfügung der Oberfinanzdirektion Köln vom 26. 7. 1985 (S 2354 — 7 St — 121)

„Bezug:

Nr. 16 und 21 der Niederschriften über die Gruppenbesprechungen der OFD Köln für den Lohnsteuer-Innendienst, den Veranlagungsbereich/Arbeitnehmer und die Rechtsbehelfsstellen 1984 und 1985, bekanntgegeben durch Verfügungen vom 19. 3. 1984 S 2525 — 8 — St 121/St 124 bzw. 14.3. 1985 S 2525 — 8 — St 121/St 122

Zur Frage, ob Aufwendungen für einen Computer Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder Kosten der privaten Lebensführung sind, bitte ich von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Es ist zunächst zu prüfen, wie der Computer beschaffen ist und welche Einsatzmöglichkeiten er eröffnet. Handelt es sich um einen sog. Spiele-Computer, der nur mit einsteckbaren Spielkassetten zu betreiben ist oder der nur fest eingebaute Spiele enthält, so spricht schon der objektive Charakter des Wirtschaftsguts dafür, daß es nur privat verwendet wird.

Andererseits kann aufgrund einer besonderen Ausstattung oder Beschaffenheit des Computers vermutet

werden, daß er so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird. In Betracht kommen insbesondere Aktentaschen- und Pocket-Computer. Sie sind aufgrund ihrer technischen Gestaltung regelmäßig für eine berufliche Verwendung gedacht und für eine private Nutzung, besonders für Heim- und Videospiele, grundsätzlich nicht geeignet.

Bei Computern, die wegen ihrer Beschaffenheit eine berufliche *und* private Nutzung zulassen, (z. B. solche mit Kassetten- oder Diskettenlaufwerk, Schreibmaschinentastatur, Bildschirm, Drucker) läßt der objektive Charakter des Wirtschaftsguts nicht ohne weiteres auf den tatsächlichen Verwendungszweck (privat oder beruflich) schließen.

Umfragen haben ergeben, daß die Anschaffung von sog. Heimcomputern vielfach durch außerberufliche Gründe veranlaßt oder zumindest mitveranlaßt wird. Darüber hinaus haben 70 v. H. der Befragten erklärt, den Computer u. a. auch für Spielzwecke zu verwenden.

Es kann also grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Kosten für solche Computer (z. B. Commodore 64, Atari 600 XL, Dragon 32) Aufwendungen für ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut sind. Die Anschaffungskosten können regelmäßig nicht einfach

und nach objektiven Maßstäben leicht nachprüfbar in einen beruflichen und privaten Teil aufgeteilt werden. Die Kosten können steuerlich deshalb nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist oder glaubhaft macht, daß er den Computer so gut wie ausschließlich beruflich nutzt (vgl. BFH-Urteil vom 18. 2. 1977, BStBl 1977 II S. 464). Dazu müssen die steuerlichen Folgerungen aus äußeren, objektiv feststellbaren Umständen abgeleitet werden, weil sich der Umfang der tatsächlichen privaten und beruflichen Nutzung eines Computers regelmäßig weder unmittelbar und zeitnah noch einfach ermitteln läßt (vgl. BFH-Urteil vom 28. 10. 1964, BStBl 1965 III S. 16). Um ein unvertretbares Eindringen in die Privatsphäre des Steuerpflichtigen zu vermeiden, müssen die Kriterien einer so gut wie ausschließlich beruflichen Nutzung typisierend geprüft werden. Für diese Prüfung kommen besonders folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Arbeitet der Arbeitnehmer mit käuflich erworbenen, berufsspezifischen Programmen, so spricht dies für die Anerkennung als Arbeitsmittel (Beispiel: Ein Statiker erwirbt Programme für Baustatik).
2. Erstellt der Arbeitnehmer eigene Programme, so muß er hierfür über Grundkenntnisse verfügen. Trägt er vor, er wolle mit Hilfe des Computers diese Grundkenntnisse erst gewinnen, so spricht dies zunächst für eine private Mitveranlassung. Wenn aber das Erwerben der Grundkenntnisse beruflich notwendig oder sinnvoll ist, z. B. um selbst berufsspezifische Programme zu entwickeln, können die Aufwendungen als Werbungskosten angesehen werden.
3. Berufet der Arbeitnehmer sich darauf, daß in seinem Betrieb mit Computern gearbeitet werde und er sich deshalb zu Hause auf seine Berufstätigkeit vorbereiten müsse, so ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer zu Hause ein Gerät hat, dessen Ergebnisse im Betrieb technisch weiter verarbeitet werden können. Anderenfalls dürfte der Erwerb des Geräts privat mitveranlaßt sein.
4. Auch Arbeitnehmer, die ihre Geräte im Rahmen der allgemeinen Lebensführung erworben haben, verarbeiten mitunter nach dem Erwerb der Grundkenntnisse Probleme aus ihrem Berufsbereich. Hier können die Absetzungen für Abnutzung Werbungskosten sein, wenn der Computer jetzt so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird.
5. Ein hoher finanzieller Aufwand (etwa ab 2000 DM) kann für die fast ausschließliche berufliche Veranlassung sprechen.
6. Das gleiche gilt, wenn der selbst angeschaffte Computer am Arbeitsplatz des Arbeitnehmers steht.
7. Das Fehlen eines Druckers wird besonders bei Lehrern gegen eine so gut wie ausschließlich berufliche Nutzung sprechen, es sei denn, der Steuerpflichtige kann glaubhaft machen, daß er Ergebnisausdrucke nicht benötigt oder auf andere Weise erhält.
8. Hat der Arbeitnehmer in Ausbildung befindlicher Kinder, so kann widerlegbar eine private Mitbenutzung des Geräts vermutet werden.

Aufwendungen für einen Computer müssen nicht objektiv für den Beruf notwendig, üblich oder zweckmäßig sein. Es genügt regelmäßig, daß der Arbeitnehmer die Aufwendungen für die Berufstätigkeit für geeignet halten konnte (BFH-Urteil vom 28. 11. 1980, BStBl 1981 II S. 368). Ist aber — wie hier — zweifelhaft, ob es sich bei Aufwendungen um Werbungskosten oder um nicht abziehbare Kosten der Lebensführung handelt, so kann die Unüblichkeit, Nichtnotwendigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Aufwendungen ein Indiz, ggf. eine sogar unwiderlegbare Vermutung für den privaten Charakter der Ausgabe sein.

Sind die Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers ausnahmsweise beruflich veranlaßt, so bitte ich, regelmäßig von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren auszugehen.“